

Verfahrensgang

OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 06.08.2015 – 2 M 54/15, [IPRspr 2015-72](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit

Rechtsnormen

Cc (Frankr.) **Art. 63**; Cc (Frankr.) **Art. 165**; Cc (Frankr.) **Art. 165 f.**; Cc (Frankr.) **Art. 169**;

Cc (Frankr.) **Art. 191**; Cc (Frankr.) **Art. 201**

EGBGB **Art. 11**; EGBGB **Art. 13**

FreizügG/EU **§ 2**; FreizügG/EU **§ 3**

Freizügigkeits-RL 2004/38/EG **Art. 2**

IPRG 1982 (Kroatien) **Art. 102**

VwGO **§ 80**; VwGO **§ 173**

WKÜ **Art. 5f**

ZPO **§ 293**

Fundstellen

LS und Gründe

ZAR, 2015, 402, mit Anm. *Pfersich*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-72>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

einer Doppelehe als solche Wirksamkeit verleiht, würde den Wertvorstellungen des deutschen Rechts widersprechen. Hat die gerichtliche Anerkennung der bigamischen Ehe zur Folge, dass sie deswegen nicht mehr aufhebbar ist, so würde der verfassungsrechtliche Schutz der ersten Ehe einer Anerkennung der Entscheidung entgegenstehen. Denn damit bestünde die Gefahr, dass die zweite Ehe auch nach deutschem Recht nicht mehr als Mehrehe aufgehoben werden könnte. Der Senat erkennt in der vorgelegten ausländischen Entscheidung eine derartig weitreichende Wirkung, so dass ihr die Anerkennung im Inland versagt bleiben muss. Es kann dahinstehen, ob der Ordre-public-Verstoß in einem anderen Licht zu würdigen wäre, wenn ausnahmsweise auch im Inland die Aufhebung der Doppelehe ausgeschlossen wäre; dafür bestehen nämlich keine Anhaltspunkte.

(3) Das vom Senat erholte Gutachten des Sachverständigen Dr. W. legt dar, dass zwar – wie schon dargestellt – grundsätzlich die bigamische Ehe auch nach äthiopischem Recht auflösbar ist. Indessen könne sich das staatliche Bigamieverbot gegenüber der rechtskräftigen Feststellung eines Scharia-Gerichts über die gültige Eheschließung selbst für den Fall nicht durchsetzen, dass dem Gericht die bigamische Ehe bekannt ist. Folglich würde der Antrag von Parteien auf Auflösung einer vom Scharia-Gericht anerkannten Mehrehe daran scheitern, dass Bigamie für das Scharia-Gericht keinen Eheauflösungsgrund darstellt. Gegenstand des Verfahrens der Parteien zur Auflösung der Mehrehe wäre nämlich die mangelnde Gültigkeit der bigamischen Ehe nach islamischem Recht; das Verfahren hätte damit jedoch denselben Streitgegenstand, den das Scharia-Gericht bei Anerkennung schon behandelt hat, so dass der Antrag am Einwand der *res iudicata* scheitern würde (Art. 5 des Zivilgesetzbuchs des Kaiserreichs Äthiopien vom 5.5.1960 (Negarit Gazeta XIX Sonderausg. Nr. 2/1960) i.d.F. vom 1965. Den Parteien – auch dem Staatsanwalt – wäre es folglich verwehrt, sich auf den Auflösungsgrund der Bigamie zu berufen.

Der Senat schließt sich den nachvollziehbaren und detailliert begründeten Ausführungen des Sachverständigen an. An dessen Sachkunde bestehen keine Zweifel. Er hat mangels einschlägiger Gerichtsentscheidungen auf in der Literatur geäußerte Ansichten, die nicht als Einzelmeinung erscheinen, abgestellt und diese mit ausführlichen Nachweisen belegt. Auch die Beteiligten haben gegen die Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen keine Einwände erhoben.

d) Auf die Frage, ob zudem eine Scheinehe, wie vom Beteiligten zu 2) im unterhaltsrechtlichen Verfahren behauptet, geschlossen worden sei, kommt es daher nicht mehr an.

e) Es kann dann auch dahinstehen, ob die am Tag der Eheschließung ergangene Entscheidung des Scharia-Gerichts dafür sprechen könnte, dass sie kollusiv erwirkt war und dann wohl ebenfalls nicht anerkannt werden könnte (vgl. BSG, NJW-RR 1997 aaO).“

72. *Die Formgültigkeit einer im Ausland (hier: Paris) geschlossenen konsularischen Ehe (hier: zwischen einem burkinischen Staatsangehörigen und einer Kroatin mit Daueraufenthaltsrecht in Deutschland) richtet sich gemäß Art. 11 I EGBGB nach dem Formstatut.*

Kroatische Staatsbürger können nach Art. 102 des kroatischen Gesetzes zur Lösung von Gesetzeskollisionen mit den Bestimmungen über das Verhältnis zu auslän-

dischen Staaten vom 15.7.1982 (Sl.I. Nr. 43 Pos. 525 = Nar. nov. 1991 Nr. 53) eine konsularische Ehe nur vor einer berechtigten/autorisierten konsularischen Vertretung der Republik Kroatien und nicht vor der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines anderen Staats schließen.

Im französischen Recht sind die Förmlichkeiten der Eheschließung in den Art. 165 und 166 Cc geregelt. Die Eheschließung hat zwingend vor dem „zuständigen“ Standesbeamten stattzufinden. [LS der Redaktion]

OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. vom 6.8.2015 – 2 M 54/15; ZAR 2015, 402 mit Anm. Pfersich.

Der ASt. ist Staatsangehöriger von Burkina Faso und reiste im Januar 2012 unter falschen Personalien in das Bundesgebiet ein. Seinen Asylantrag lehnte das BAMF ab. 2014 heiratete er in der Botschaft von Burkina Faso in Paris eine kroatische Staatsangehörige, die nach einer am 17.11.2013 von der Freien und Hansestadt Bremen ausgestellten Bescheinigung ein Daueraufenthaltsrecht und in Bremen ihren Wohnsitz hat. Am 21.5.2014 beantragte der ASt. unter Vorlage eines Reisepasses und eines Auszugs aus der Heiratsurkunde die Erteilung einer Aufenthaltskarte nach dem FreizügG/EU, da er nunmehr freizügigkeitsberechtigt sei. Mit Bescheid vom 13.1.2015 stellte der AGg. fest, dass die Voraussetzungen für den Aufenthalt des ASt. nicht vorliegen, lehnte die Ausstellung einer Aufenthaltskarte ab und drohte dem ASt. die Abschiebung nach Burkina Faso an. Zugleich ordnete er die sofortige Vollziehung an. Gegen diesen Bescheid hat der ASt. Widerspruch erhoben, über den noch nicht entschieden ist. Auf den Antrag des ASt. hat das VG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Feststellung des Verlusts des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung angeordnet. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des AGg.

Aus den Gründen:

„II. A. Die Beschwerde des AGg. hat keinen Erfolg ...

1. Zu Unrecht wendet der AGg. ein, dem ASt. fehle das Rechtsschutzinteresse, weil der ASt. unbekannten Aufenthalts und damit ‚untergetaucht‘ sei ...

2. Nicht stichhaltig ist auch der Einwand des AGg., es fehle mangels Dringlichkeit an dem für den Erlass der einstweiligen Anordnung erforderlichen Anordnungsgrund, weil sich der ASt. der im März 2015 geplanten Abschiebung entzogen habe ...

3. Die im Rahmen des § 80 V VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt auch unter Berücksichtigung des weiteren Beschwerdevorbringens des AGg. zugunsten des ASt. aus ...

Gemäß § 2 I FreizügG/EU haben freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes [...]. Zu den Familienangehörigen im Sinne des FreizügG/EU zählt gemäß § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU auch der Ehegatte.

Von den o.g. Voraussetzungen für das Bestehen eines Aufenthaltsrechts stellt der AGg. in seiner Beschwerde lediglich den Status des ASt. als Ehegatte einer Unionsbürgerin in Abrede, weil die [...] 2014 in der Botschaft Burkina Fasos in Paris geschlossene Ehe unwirksam sei. Diese Frage bleibt indes nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung offen.

Der Begriff des Ehegatten im Sinne des § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU ist in einem streng formalen Sinne zu verstehen und daher bis zu einer rechtskräftigen Scheidung der Ehe oder deren Nichtigerklärung zu bejahen (GK-AufenthG-Epe, [Stand: Sept. 2013], IX-2, § 3 FreizügG Rz. 11 m.w.N.). Die Einstufung einer Person als ‚Familienangehöriger‘ eines Unionsbürgers nach Art. 2 Nr. 2 lit. a der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitglied-

staaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der VO (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 73/35/EWG, 90/364/EWG, 90/362/EWG und 93/96/EWG vom 29.4.2004 (ABl. Nr. L 158/77) und dementsprechend auch nach § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU setzt nichts weiter voraus als ihre Ehegatteneigenschaft (vgl. EuGH, Urt. vom 8.11.2012 – Yoshikazu Iida ./ Stadt Ulm, Rs C-40/11, NVwZ 2013, 357 [359], Rz. 57). Die Wirksamkeit einer Ehe zwischen Ausländern bestimmt sich nach Art. 13 I, 11 I EGBGB (*Epe aaO*).

Art. 13 I EGBGB regelt – unabhängig vom Ort der Eheschließung – die materiellen Voraussetzungen einer Eheschließung in den Fällen mit Auslandsberührung (vgl. OLG Hamm, Beschl. vom 9.11.1999 – 15 W 240/99¹, juris Rz. 22). Danach unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Staats, dem er angehört. Dass materielle Voraussetzungen für eine Eheschließung nach dem Recht Kroatiens oder von Burkina Faso fehlen, insbesondere Eheverbote bestehen, ist nicht ersichtlich und wird vom AGg. in seiner Beschwerdebeurteilung auch nicht geltend gemacht.

Die Formgültigkeit der Eheschließung der im Ausland geschlossenen Ehe richtet sich, wovon der Agg. und das VG zutreffend ausgegangen sind, nicht nach Art. 13 III EGBGB, weil diese Vorschrift nur auf in Deutschland geschlossene Ehen Anwendung findet; vielmehr ist das Formstatut nach Art. 11 I EGBGB maßgeblich (OLG Frankfurt, Beschl. vom 13.1.2014 – 20 W 397/12², juris Rz. 17, m.w.N.; OLG Hamm, Beschl. vom 9.11.1999 aaO). Danach ist ein Rechtsgeschäft formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf den Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder des Rechts des Staats erfüllt, in dem es vorgenommen wird. Damit ist die Eheschließung im Ausland rechtswirksam, wenn entweder kumulativ die Formerfordernisse des für beide Verlobte inhaltlich maßgebenden Geschäftsrechts oder aber die Formerfordernisse des Rechts am Ort der Vornahme der Eheschließung erfüllt sind (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 74. Aufl., Art. 11 EGBGB Rz. 6 ff.).

Die erste Alternative dürfte hier schon deshalb nicht erfüllt sein, weil die Eheschließung nach kroatischem Recht nicht gültig sein dürfte. Nach der Auskunft der Botschaft der Republik Kroatien vom 23.1.2015 können nach Art. 102 des Gesetzes zur Lösung von Gesetzeskollisionen mit den Bestimmungen über das Verhältnis zu ausländischen Staaten vom 15.7.1982 (Sl.I. Nr. 43 Pos. 525 = Nar. nov. 1991 Nr. 53) kroatische Staatsbürger im Ausland die Ehe vor einer berechtigten/autorisierten konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Republik Kroatien schließen, die für die Durchführung konsularischer Angelegenheiten verantwortlich ist, wenn sich der Empfangsstaat nicht widersetzt, in dem die Vertretung der Republik liegt, oder wenn dies durch einen internationalen Vertrag vorgesehen ist. Daraus ergebe sich (so heißt es in der Auskunft weiter), dass kroatische Staatsbürger eine konsularische Ehe, die in der Republik Kroatien anerkannt wäre, mit einem kroatischen Staatsbürger und nur von einer berechtigten/autorisierten konsularischen Vertretung der Republik Kroatien und nicht vor der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines anderen Staats schließen dürfen. Aus diesem Grund habe die in der Botschaft von Burkina Faso geschlossene konsularische Ehe keine rechtliche

¹ IPRspr. 1999 Nr. 52.

² IPRspr. 2014 Nr. 82.

Wirkung und könne nicht in die staatlichen Register in der Republik Kroatien eingetragen werden.

Ob die Formerfordernisse des Rechts am Ort der Vornahme der Eheschließung, also des französischen Rechts, erfüllt sind und damit die zweite Alternative des Art. 11 I EGBGB greift, ist hingegen nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand offen.

Dabei ist zunächst klarzustellen, dass die Ermittlung ausländischen Rechts sowie der ausländischen Rechtspraxis nicht dem Bereich der Rechtserkenntnis zuzuordnen, sondern wie eine Tatsachenfeststellung zu behandeln ist. § 173 VwGO i.V.m. § 293 ZPO verpflichtet das Gericht im Verwaltungsprozess, ausländisches Recht unter Ausnutzung aller ihm zugänglichen Erkenntnisquellen von Amts wegen zu ermitteln. Dabei hat es nicht nur die ausländischen Rechtsnormen, sondern auch ihre Umsetzung in der Rechtspraxis zu betrachten. Der an diese Ermittlungspflicht anzulegende Maßstab ist streng. Es gilt der Grundsatz der größtmöglichen Annäherung an das ausländische Recht, das in seinem systematischen Kontext, mit Hilfe der im ausländischen Rechtssystem gebräuchlichen Methoden und unter Einbeziehung der ausländischen Rechtsprechung erfasst werden muss. Mit welchen Erkenntnismitteln das maßgebliche ausländische Recht festzustellen ist, hat das Tatsachengericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Je komplexer und ‚fremder‘ im Vergleich zum deutschen Recht das anzuwendende Recht ist, desto höhere Anforderungen sind an die richterliche Ermittlungspflicht zu stellen. Eine Beweiserhebung zur Bestimmung des ausländischen Rechts und der maßgeblichen Rechtspraxis ist statthaft, aber nur erforderlich, soweit das ausländische Recht dem Gericht unbekannt ist (vgl. § 293 Satz 1 ZPO), etwa weil es aufgrund sprachlicher Barrieren keinen unmittelbaren Zugang dazu hat (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Urt. vom 19.7.2012 – 10 C 2.12³, BVerwGE 143, 369 [373 ff.], Rz. 14 ff.; vgl. auch Beschl. vom 1.9.2014 – 1 B 13.14, juris, Rz. 18).

Die bislang vorliegenden und die im vorläufigen Rechtsschutzverfahren greifbaren Erkenntnisquellen genügen nicht, um die zwischen den Beteiligten streitige Frage der formellen Wirksamkeit der [...] 2014 erfolgten Eheschließung zuverlässig zu beantworten.

Die Förmlichkeiten der Eheschließung sind im französischen Recht in den Art. 165, 166 Cc (in dt. Übers. abgedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationals Ehe- und Kindschaftsrecht, Frankreich [Stand: 1.2.2014] S. 72) geregelt. Beizupflichten ist dem AGg. darin, dass Art. 165 Cc zwingend die Eheschließung vor dem ‚zuständigen‘ Standesbeamten vorschreibt. Nach dieser Norm ist die Eheschließung öffentlich in einer republikanischen Zeremonie vor dem Standesbeamten (*officier de l'état civil*) der Gemeinde zu vollziehen, in der einer der Eheschließenden oder ihrer Eltern seinen Wohnsitz (*domicile*) oder seinen Aufenthaltsort (*résidence*) zur Zeit des in Art. 63 Cc vorgeschriebenen Aufgebots hat, im Fall der Befreiung vom Aufgebot zur Zeit der in Art. 169 Cc vorgesehenen Befreiung. Zuzustimmen ist dem AGg. auch darin, dass die vom ASt. und seiner Partnerin vorgenommene Eheschließung dieser Form nicht entspricht. Nach dem vorliegenden Auszug aus der Heiratsurkunde vom [...] 2014 ist zwar ein Herr ... (Chevalier de l'Ordre National) als ‚L'Officier d'Etat Civil‘, d.h. als Standesbeamter tätig geworden. Es handelte sich aber um kei-

³ IPRspr. 2012 Nr. 3.

nen Standesbeamten einer Gemeinde, in der der ASt. und seine Verlobte oder deren Eltern einen Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort hatten, sondern um einen Angehörigen der Botschaft von Burkina Faso, der möglicherweise nach seinem Heimatrecht mit standesamtlichen Befugnissen ausgestattet war.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die vom AGg. eingeholte Verbalnote des französischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten und internationale Entwicklung vom 21.7.2014. Danach sei generell Voraussetzung für ein konsularisches Tätigwerden auf personenstandsrechtlichem Gebiet, dass 1. eine gesetzlich begründete Ermächtigung des entsprechenden Entsandten vorliege, 2. diese Kompetenz durch ein französisches Gesetz anerkannt sei und innerhalb dieser Grenzen ausgeübt werde, 3. der Ermächtigte innerhalb seines Amtsbezirks nur für jemanden tätig werde, der sein *domicile* oder seine *résidence* in dessen Amtsbezirk habe und 4. die übertragenen Funktionen innerhalb des *ordre public* Frankreichs ausgeübt werden. Für konsularische Eheschließungen werde speziell vorausgesetzt, dass 1. eine Ermächtigung zur Eheschließung seitens des Entsendestaats vorliege, 2. keiner der künftigen Ehegatten die französische Staatsangehörigkeit habe und weder politisch verfolgt noch staatenlos sei und 3. die übertragenen Funktionen innerhalb des *ordre public* Frankreichs entsprechend Art. 5 lit. f des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24.4.1963 (BGBl. 1969 II 1585) ausgeübt werden. Nach Art. 5 lit. f des Wiener Übereinkommens bestehen die konsularischen Aufgaben u.a. darin, notarielle, standesamtliche und ähnliche Befugnisse wahrzunehmen, soweit die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats dem nicht entgegenstehen. Das französische Ministerium kommt abschließend zu folgendem Schluss: Da der ASt. und seine Partnerin weder französische Staatsangehörige noch politische Flüchtlinge seien, müsste man sich davon überzeugen, dass die burkinische Botschaft ermächtigt ist, eine Ehe zwischen einem deutschen (gemeint ist wohl kroatischen) und einem burkinischen Staatsangehörigen zu schließen. Unter der Voraussetzung, dass die Verlobten ihr *domicile* oder ihre *résidence* im Amtsbezirk hätten, wäre dann die burkinische Botschaft nach französischem Recht in der Lage, eine solche Ehe zu schließen.

Hiernach dürfte die formelle Wirksamkeit der Eheschließung des ASt. mit seiner Partnerin maßgeblich von der bislang nicht geklärten Frage abhängen, ob der Botschaftsmitarbeiter, der die Eheschließung durchgeführt hat, von seinem Heimatstaat Burkina Faso dazu ermächtigt war, als Standesbeamter eine Eheschließung in der Botschaft in Paris vorzunehmen. Der Umstand, dass der ASt. und seine Partnerin ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort jeweils in Deutschland und damit nicht im (möglichen) Amtsbezirk des als Standesbeamter handelnden Botschaftsmitarbeiters hatten, dürfte zwar – wie der AGg. einwendet – dazu führen, dass die Eheschließung an einem Formmangel leidet. Damit ist aber noch nicht die Frage beantwortet, ob dieser Formmangel per se zur Unwirksamkeit der Eheschließung führt. Nach Art. 191 franz. Cc kann jede Ehe, die nicht öffentlich und nicht vor dem zuständigen öffentlichen Beamten geschlossen worden ist, innerhalb einer dreißigjährigen Frist von der Eheschließung an von den Ehegatten selbst, von den Eltern, von den Verwandten aufsteigender Linie, von allen, welche daran ein schon vorhandenes und gegenwärtiges Interesse haben, sowie von der Staatsanwaltschaft angefochten werden. Dies dürfte bedeuten: Wurde die Ehe nicht vor dem zuständigen Standesbeam-

ten geschlossen, ist sie zwar nichtig (Fall der sog. *nullité absolue*), bis zur Durchführung des Klageverfahrens auf Nichtigserklärung der Ehe aber als wirksam anzusehen sein (vgl. dazu VG München, Urt. vom 24.4.2007 – M 3 K 05.2690, juris Rz. 22). Es erscheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass Art. 191 Cc auch auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in denen – wie hier – beide Eheschließenden ihren Wohnsitz außerhalb Frankreichs haben und deshalb eine Zuständigkeit eines in Frankreich tätigen Standesbeamten nicht besteht. Ferner ist auch Art. 201 Cc zu berücksichtigen, wonach die für nichtig erklärte Ehe gleichwohl die bürgerlich-rechtlichen Wirkungen in Ansehung der Ehegatten erzeugt, wenn sie in gutem Glauben geschlossen wurde. Mit der sich aus den Art. 191, 202 Cc ergebenden Problematik befasst sich der vom AGg. vorgelegte Beschluss des AG Hamburg vom 2.4.2015 (60 III 153/14), der die Nachbeurkundung einer Eheschließung zum Gegenstand hatte, nicht. Sollten sich die noch offenen Fragen nicht mit Hilfe der der Widerspruchsbehörde bzw. dem Gericht zugänglichen Erkenntnisquellen zuverlässig beantworten lassen, muss ggf. ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.“

73. *Die materielle Wirksamkeit der Eheschließung richtet sich gemäß Art. 13 I EGBGB nach dem Heimatrecht jedes Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung; das hier anwendbare Recht des Staats Singapur sieht in Gestalt des durch s. 35 (3) des Administration of Muslim Law Act für anwendbar erklärten islamischen Rechts gemäß malayischem Brauchtum für nach islamischem Recht geschlossene Ehen eine Mehrfachehe nur für den Ehemann, nicht aber für die Ehefrau vor.*

Im Falle einer gegen das Verbot der Doppelehe verstößenden Eheschließung bestehen demnach spätere Ansprüche auf Trennungsunterhalt nur beschränkt. [LS der Redaktion]

OLG Bremen, Beschl. vom 13.11.2015 – 4 UF 73/15; NJW-RR 2016, 195; FamRZ 2016, 828. Leitsatz in: FamRB 2016, 173; FF 2016, 40.

Die ASt. nimmt den AGg. auf Zahlung von Trennungsunterhalt in Anspruch. Die ASt. ist Staatsangehörige von Singapur, der AGg. ist Deutscher. Die Beteiligten haben 1988 in Singapur die Ehe miteinander geschlossen. Seit dem Jahreswechsel 2011/2012 leben sie getrennt.

Das AG – FamG – Bremen (63 F 182712) hat den Antrag der ASt. abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die ASt. habe das Bestehen einer wirksamen Ehe zwischen den Beteiligten nicht nachweisen können, da sie bereits zuvor in Taiwan eine Ehe mit einem US-amerikanischen Staatsbürger eingegangen und daher zum Zeitpunkt der Eheschließung mit dem AGg. noch anderweitig verheiratet gewesen sei. Mit ihrer Beschwerde verfolgt die ASt. ihr Begehren weiter.

Aus den Gründen:

„II. ... 1. Das FamG hat in dem angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt, dass sich die materielle Wirksamkeit der Eheschließung gemäß Art. 13 I EGBGB nach dem Heimatrecht jedes Verlobten zum Zeitpunkt der Eheschließung richtet und dass das insofern anwendbare Recht des Staats Singapur in Gestalt des durch s. 35 (3) des Administration of Muslim Law Act – G.N. No. S 497/2005 – i.d.F. vom 2.7.2007 für anwendbar erklärten islamischen Rechts nach malayischem Brauchtum für nach islamischem Recht geschlossene Ehen vorsieht, dass eine Mehrfachehe nur für den Ehemann, nicht aber für die Ehefrau möglich ist. Es wird insofern auf die zutreffenden Ausführungen im erstinstanzlichen Beschluss verwiesen.